

Merkblatt

SUISA-Tarife für die Offene Kinder und Jugendarbeit

Ausgangslage: Musik als unverzichtbarer Bestandteil der OKJA

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung von sozialem Austausch und kulturellen Aktivitäten für junge Menschen. Musik ist dabei ein unverzichtbarer Bestandteil – sei es in Form von Hintergrundmusik in Jugendtreffs, bei Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen oder als Hauptattraktion bei Konzerten.

Da Musik eine urheberrechtlich geschützte kreative Leistung darstellt, erhebt die SUISA als Genossenschaft der Urheber*innen und Verleger*innen von Musik Gebühren für deren öffentliche Nutzung. Auch die OKJA ist von diesen Gebühren betroffen, da sie in der Regel Musik öffentlich abspielt oder Veranstaltungen organisiert, die von musikalischen Inhalten geprägt sind.

Über die SUISA-Gebühren

Die SUISA-Gebühren stellen sicher, dass die Rechte von Komponist*innen, Texter*innen und Verleger*innen respektiert werden und diese eine faire Vergütung für ihre Werke erhalten. Für die OKJA bedeutet dies, dass eine Lizenz erforderlich ist, um Musik legal und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu nutzen.

Dies betrifft sowohl kleine Jugendtreffs mit Hintergrundmusik als auch grössere Events wie Konzerte oder Tanzveranstaltungen sowie Jugendkulturbetriebe oder Musikveranstaltungen im öffentlichen Raum (z. B. Open Air). Wichtig: SUISA-Gebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn kein Eintritt verlangt wird und die Veranstaltung nicht kommerziell ist. Die Kenntnis und Anwendung der relevanten SUISA-Tarife ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Planung und Durchführung von Angeboten in der OKJA.

Die SUIA-Grundtarife (GT) im Überblick

Fünf Grundtarife (GT) sind für die OKJA besonders relevant und werden in diesem Merkblatt weiter unten näher erklärt. Diese sind:

- **GT 3a:** Hintergrundmusik in Einrichtungen
- **GT K:** Konzerte und konzertähnliche Darbietungen
- **GT Hb:** Partys, DJ-Auftritte und Tanzveranstaltungen außerhalb des Gastgewerbes
- **GT H:** Partys, DJ-Auftritte und Tanzveranstaltungen im Gastgewerbe
- **GT L:** Tanz-, Ballett-, Fitness-, Meditations- und Gesundheitskurse

Vor der Anmeldung prüfen

1. Läuft bereits eine SUIA-Lizenz über die Trägerschaft?
2. Handelt es sich um Hintergrundmusik, ein Konzert, eine Party / Tanzveranstaltung oder einen Kurs?
3. Findet der Anlass im Gastgewerbe (Jugendkulturlokal) statt oder nicht?
4. Wer meldet an und wer bezahlt: OKJA-Fachstelle, Trägerschaft, Kooperationspartner oder externer Veranstalter?

Die Kerninhalte der fünf Grundtarife

1. GT 3a: Hintergrundmusik

Dieser Tarif gilt für die Nutzung von **Hintergrundmusik oder Hintergrundfernsehen** in Einrichtungen, zum Beispiel in **Jugendtreffs, Aufenthaltsräumen** oder **offenen Arbeitsräumen**.

Die Vergütung wird nach der Fläche berechnet, auf welcher die Musik oder das TV-Angebot hörbar beziehungsweise sichtbar ist. Für Audio-Nutzungen beträgt die Basisvergütung **pro Nutzungsort auf Flächen bis 1000 m² aktuell CHF 19.20 pro Monat** und wird jährlich abgerechnet. Bei grösseren Flächen fallen Zusatzvergütungen an.

Relevanz für die OKJA: regelmässige Hintergrundmusik im Jugendtreff, in offenen Arbeitsräumen oder bei niederschweligen Treffangeboten.

Wichtig: Vor einer Anmeldung sollte immer zuerst bei der Trägerschaft, Gemeinde oder zuständigen Verwaltung nachgefragt werden, ob bereits eine SUIA-Lizenz für die Einrichtung besteht.

[Link detaillierte Informationen](#)

[Link Lizenzantrag Hintergrundmusik](#)

2. GT K: Konzerte und Shows

Der GT K gilt für **Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett und Theater** und muss pro Veranstaltung angemeldet und bezahlt werden. Der Tarif ist insbesondere dann relevant, wenn in der OKJA Live-Musikveranstaltungen, Open-Air-Konzerte oder jugendkulturelle Konzerte organisiert werden.

Konzerte werden **auch dann nach GT K lizenziert, wenn kein Eintritt verlangt wird**. Für die Berechnung der Lizenz benötigt die SUIA unter anderem Angaben zu Ticket- oder sonstigen Einnahmen, zu den musikrelevanten Kosten der Veranstaltung sowie eine Setliste beziehungsweise ein Programm der aufgeführten Werke.

Bei Kleinkonzerten gelten seit 2025 angepasste Regeln: Neu gelten Konzerte in Lokalen mit weniger als 1000 Personen Fassungsvermögen auch dann noch als Kleinkonzerte, wenn sie nicht mehr als 22'000 Franken an Billetteinnahmen generieren.

Relevanz für die OKJA: Konzerte im Jugendkulturbereich, Band-Abende, Open-Air-Veranstaltungen, Konzerte in Jugendhäusern oder auf Kulturflächen.

Hinweise: Pro auftretendem*r Künstler*in beziehungsweise Act muss **eine Setliste / ein Programmformular** eingereicht werden.

Mitglieder von PETZI können je nach Veranstaltung und Vertragsverhältnis von Ermässigungen profitieren. Die Voraussetzungen sind im aktuellen Tarif beziehungsweise in den SUIA-Unterlagen zu prüfen.

Faustregel Berechnung

- Kleinkonzert: max. 8.5 Prozent der Einnahmen bzw. Kosten der Musikverwendung¹
- zusätzlich CHF 20.- für Nutzung von Tonträger
- mindestens aber CHF 40.- pro Veranstaltung

[Link detaillierte Informationen](#)

[Link Lizenzantrag Konzerte](#)

¹ Zu den relevanten Kosten zählen insbesondere Künstlergagen, Reise- und Aufenthaltskosten, Miete des Veranstaltungsorts, Livestreaming-Kosten sowie die Miete von Instrumenten oder PA-Anlagen.

3. GT Hb: Tanz- und Unterhaltung ausserhalb des Gastgewerbes

Der GT Hb gilt für **Partys, DJ-Auftritte, Feste, Modeschauen und ähnliche Anlässe ausserhalb des Gastgewerbes**. Er ist für die OKJA besonders relevant, wenn Veranstaltungen in Mehrzweckhallen oder im öffentlichen Raum organisiert werden.

Bei Kleinanlässen mit einem Eintrittspreis von weniger als CHF 17.- und einem Veranstaltungsort mit höchstens 400 Personen Fassungsvermögen rechnet die SUIA in der Regel mit Pauschalen.

Bei grösseren Anlässen entsprechen die Lizenzkosten in der Regel einem Prozentsatz der Ticketeinnahmen oder wenn die Einnahmen die Kosten nicht decken, wird die Entschädigung anhand der Kosten der Musikverwendung berechnet².

Relevanz für die OKJA: Partys im Jugendtreff, DJ-Abende, kleinere Festivals, Jugenddiscos, Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in gemieteten Hallen usw.

Wichtig: Werden Tonträger oder digitale Musikquellen verwendet, erhebt die SUIA zusätzlich eine Vergütung für verwandte Schutzrechte. Für Live-Acts und DJs bestehen unterschiedliche Programmformulare.

[Link detaillierte Informationen](#)

[Link Lizenzantrag Unterhaltungsveranstaltungen](#)

² Zu den relevanten Kosten zählen insbesondere Künstlergagen, Reise- und Aufenthaltskosten, Miete des Veranstaltungsorts, Livestreaming-Kosten sowie die Miete von Instrumenten oder PA-Anlagen.

4. GT H: Tanz- und Unterhaltungsanlässe im Gastgewerbe

Der GT H gilt für **Tanz- und Unterhaltungsanlässe, die von Gastrobetrieben organisiert werden.**

Die Vergütung wird **auf Basis der Eintrittspreise, des Preises des billigsten alkoholischen Getränks sowie der Anzahl Gäste** berechnet. Der Lizenzsatz auf dieser Grundlage beträgt 3.8 Prozent für Urheberrechte; bei Musik ab Ton- oder Tonbildträgern kommt für verwandte Schutzrechte zusätzlich 1.14 Prozent dazu.

Relevanz für die OKJA: Die Lizenz ist nur dann relevant, wenn eine Veranstaltung effektiv unter das Gastgewerbe fällt oder gemeinsam mit einem Gastrobetrieb organisiert wird. Veranstaltungen in Jugendtreffs bzw. Jugendhäusern werden in der Regel nach GT Hb abgerechnet.

Wichtig: Konzerte oder konzertähnliche Auftritte im Gastgewerbe werden **in der Regel nicht nach GT H, sondern nach GT K** lizenziert. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Veranstaltung kostenlos ist, also ohne Eintritt, ohne Kollekte oder Getränkezuschlag, und vom Gastrobetrieb selbst im eigenen Lokal organisiert wird, also auch in eigenen Jugendtreffs bzw. Jugendhäusern.

[Link detaillierte Informationen](#)

[Link Lizenzantrag GT H](#)

5. GT L: Kurse zu Tanz, Ballett, Fitness, Meditation und Gesundheit

Der GT L gilt für **Kurse, in denen Musik systematisch eingesetzt wird**, zum Beispiel in Tanz-, Ballett-, Bewegungs-, Fitness- oder vergleichbaren Kursformaten. Die Vergütung beträgt aktuell CHF 1.36 pro Lektion. Wird während weniger als der Hälfte der Lektion Musik verwendet, beträgt die Vergütung CHF 0.68 pro Lektion.

Relevanz für die OKJA: Tanzworkshops, regelmässige Tanztrainings, Bewegungsangebote oder andere Kursformate mit Musik

[Link detaillierte Informationen](#)

[Link Lizenzantrag GT L](#)

Weitere wichtige Hinweise

Die Lizenzen aller Tarife können über die Webseite der SUISA beantragt werden. Aufgrund der Komplexität der Thematik lohnt sich gegebenenfalls eine telefonische Beratung. Je nach Gegebenheit können Verträge mit Pauschalen verhandelt werden. Ausserdem lohnt es sich, vor dem Beantragen der Lizenz mit möglichen Partner*innen (Mitveranstaltenden, Künstler*innen usw.) Rücksprache zu halten, damit Abgaben nicht doppelt bezahlt werden.

[Übersicht und detaillierte Beschreibung aller Tarife](#)

Hinweis Filmvorführungen

Die im Dokument beschriebenen Gebühren beziehen sich ausschliesslich auf die Wiedergabe von Musik. Das Vorführen von Filmen ausserhalb des privaten Bereichs (Familie, Freundeskreis) bedarf einer Zustimmung der Urheberschaft. Infos dazu finden sich im entsprechenden [Merkblatt der SUISA](#).

12.12.2024/tb, überarbeitet am 1.6.2026/kk